

günstigte, können in einigen Fällen auch gemäß anderen Artikeln der Strafgesetzbücher der Unionsrepubliken wegen Staatsverbrechen sowie gemäß Art. 59<sup>3c</sup>, 109 oder 111 StGB RSFSR<sup>34)</sup> strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

In Fällen von Havarien in der Produktion, die nicht durch Verletzung der technischen Sicherheitsvorschriften hervorgerufen wurden (Brand, Explosion, Zugunglück u. a. m.), muß die Untersuchung, selbst wenn als Folge der Tod oder die Verletzung von Arbeitern eingetreten ist, in Richtung auf die Klärung der Ursachen der Havarie geführt werden. Die Schuldigen müssen in Abhängigkeit davon strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, in welchem Wirtschaftszweig die Havarie erfolgte, sowie abhängig von ihren konkreten Ursachen. Dabei ist zu bemerken, daß die Methoden der Untersuchung dieser Verbrechen vieles mit den Methoden der Untersuchung verbrecherischer Verletzungen der technischen Sicherheitsvorschriften gemeinsam haben.

Zuweilen geschieht ein Unfall infolge des plötzlichen Bruchs irgendeines Teils eines Mechanismus, den im Arbeitsprozeß vorauszusehen sich als unmöglich erwies. In solchen Fällen darf die Verantwortung für das Geschehen nicht den unmittelbaren Leitern der Arbeiten auferlegt werden. Allerdings ist es erforderlich zu klären, ob der Bruch das Ergebnis der Auslieferung minderwertiger Produkte durch den Betrieb ist, der diesen Teil hergestellt hat. Bestätigt sich diese Vermutung, so können die zuständigen Amtspersonen wegen Auslieferung solcher Produkte strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Stellt der Bruch des Maschinenteils das Ergebnis einer schlecht ausgeführten Reparatur dar, so können die Schuldigen gemäß den entsprechenden Artikeln über Amtsverbrechen verantwortlich gemacht werden.

Die für die Einhaltung der technischen Sicherheitsvorschriften verantwortlichen Personen handeln oft unvorsichtig. Ihre Schuld kommt entweder in verbrecherischer Nachlässigkeit zum Ausdruck, wenn sie die möglichen schädlichen Folgen ihrer Untätigkeit voraussehen mußten, aber nicht voraussahen, oder in verbrecherischer Überheblichkeit, wenn sie die Möglichkeit der schädlichen Folgen ihrer Handlungsweise voraussahen, jedoch leichtsinnig hofften, sie abwenden zu können.

34) Art. 59 3c StGB RSFSR: Verletzung der Arbeitsdisziplin (die Verkehrsbestimmungen, mangelhafte Ausbesserung des rollenden Materials und der Strecke usw.) durch Beschäftigte des Verkehrswesens, sofern diese Verletzung die Beschädigung oder Zerstörung des rollenden Materials, der Strecke oder der Streckenbauten, Personenschaden, nicht rechtzeitige Abfahrt der Züge oder Schiffe, Anhäufung von Leertransportraum an den Ladeplätzen oder Stillstand von Waggons und Schiffen zur Folge hatte oder hätte haben können, und andere Handlungen, die die Durchkreuzung (Nichterfüllung) der staatlicher Transportpläne zur Folge haben oder die Regelmäßigkeit und Sicherheit des Verkehrs bedrohen.  
Art. 109: Mißbrauch der Amtsgewalt oder Dienststellung, /  
Art. 111: Amtsuntätigkeit und Pflichtvergessenheit im Dienst  
(vgl. hierzu Kap. VI, I, § 19) — St.